

ZUSAMMENFASSUNG
DES JAHRESBERICHTS
2015

**Europe Direct soll Ihnen helfen, Antworten auf Ihre
Fragen zur Europäischen Union zu finden**

Gebührenfreie Telefonnummer (*):

00 800 6 7 8 9 10 11

(* Sie erhalten die bereitgestellten Informationen kostenlos, und in den meisten Fällen entstehen auch keine Gesprächsgebühren (außer bei bestimmten Telefonanbietern sowie für Gespräche aus Telefonzellen oder Hotels).

Bildnachweis:

Die Europäische Bankenaufsichtsbehörde,
istockphoto.com/utah778, page 11

| | | | | |
|-----------|------------------------|----------------|--------------------|-------------------|
| print | ISBN 978-92-9245-267-4 | ISSN 1977-8589 | doi:10.2853/002327 | DZ-AA-16-001-DE-C |
| epub | ISBN 978-92-9245-186-8 | ISSN 1977-8813 | doi:10.2853/35694 | DZ-AA-16-001-DE-E |
| web | ISBN 978-92-9245-225-4 | ISSN 1977-8813 | doi:10.2853/32728 | DZ-AA-16-001-DE-N |
| flip book | ISBN 978-92-9245-248-3 | ISSN 1977-8813 | doi:10.2853/174877 | DZ-AA-16-002-DE-N |

Zahlreiche weitere Informationen zur Europäischen Union sind verfügbar über Internet (<http://europa.eu>).
Luxemburg: Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union, 2016

© Die Europäische Bankenaufsichtsbehörde, 2016
Nachdruck mit Quellenangabe gestattet.

ZUSAMMENFASSUNG
DES JAHRESBERICHTS
2015

Ergebnisse 2015

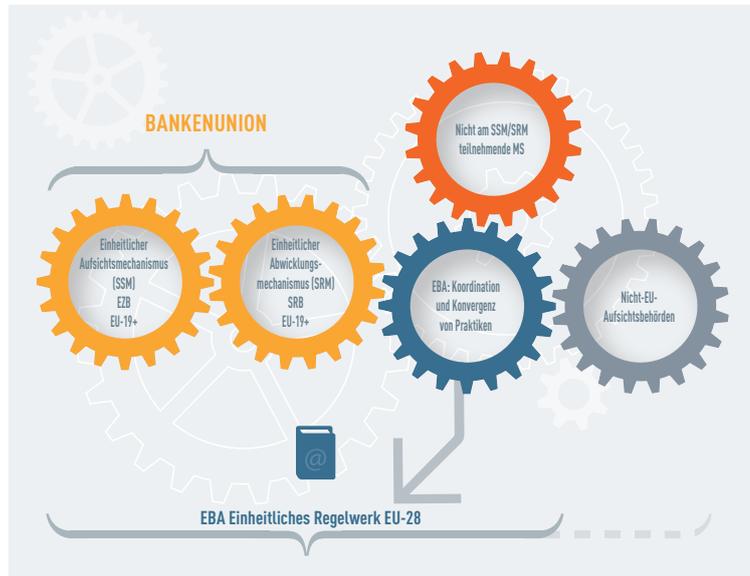
Fertigstellung des einheitlichen Regelwerks und Verbesserung der Kohärenz der aufsichtlichen Regulierung

Die Europäische Bankenaufsichtsbehörde (EBA) hat im Jahr 2015 den Großteil des G20-Maßnahmenpakets fertiggestellt und somit einen wichtigen Beitrag zur Stärkung des einheitlichen EU-Regelwerks für Banken geleistet. Diese Leistungen umfassten die Erarbeitung von verbindlichen technischen Standards, Berichten, Leitlinien und Stellungnahmen im Rahmen der Eigenkapitalrichtlinie (Capital Requirements Directive – CRD) sowie der Eigenkapitalverordnung (Capital Requirements Regulation – CRR) bezüglich einer Reihe von thematischen Schwerpunkten.

Im Bereich der Vergütungspraxis hat die EBA 2015 eine Reihe von Maßnahmen entwickelt, um einen solideren Vergütungsrahmen für Institute in der EU zu gewährleisten und gleiche Voraussetzungen durch die Erarbeitung von Leitlinien über eine solide Vergütungspolitik zu schaffen, die am 1. Januar 2017 in Kraft treten sollen. Bei der Arbeit der EBA zu diesem Thema stand die Anwendung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit unter bestimmten Umständen im Mittelpunkt, was die Behörde dazu veranlasst hat, eine Stellungnahme an die Kommission, das Parlament und den Rat zu übermitteln, die bei der laufenden Überprüfung der Vergütungsregelung verwendet werden soll.

Im Bereich der Liquidität hat die EBA 2015 ihren Vorschlag zur Kalibrierung der strukturellen Liquiditätsquote (net stable funding ratio – NSFR) sowie eine Bewertung der Folgen einer solchen Maßnahme für das Risikoprofil der Institute in der EU in den einzelnen Geschäftsbereichen, für die Finanzmärkte, für die Bankkreditvergabe sowie für die gesamte Wirtschaft veröffentlicht. Der *NSFR-Bericht* der EBA enthielt einen Vorschlag zur Einführung der strukturellen Liquiditätsquote in der EU auf individueller Basis und in konsolidierter Form und sah auf Wunsch der Kommission gewisse Ausnahmeregelungen für europäische Besonderheiten vor. Der *NSFR-Bericht* wird die Kommission bei ihrer Bewertung der Angemessenheit der Umsetzung der NSFR in der EU unterstützen; die Kommission wird ihren Legislativvorschlag zur NSFR an den Rat und das Parlament Ende 2016 übermitteln, um sicherzustellen, dass die Institute über eine solide Finanzierungsquelle verfügen.

Abbildung 1: Die EBA im Kontext der Bankenunion



Im Jahr 2015 leistete die EBA einen bedeutenden Beitrag zur Entwicklung des Europäischen Regelungsrahmens für den Verbriefungsmarkt und spielte eine wichtige Rolle bei der Erarbeitung des Vorschlags der Kommission, die Verbriefungsmärkte im Kontext des Projekts zur Kapitalmarktunion wiederzubeleben; dieser Vorschlag beruht weitgehend auf den Empfehlungen der EBA vom Juli sowie Dezember des Jahres 2015 in Bezug auf True-Sale-Verbriefungen und synthetische Verbriefungen. Die EBA unterstrich in ihrer Empfehlung die Bedeutung der Restrukturierung des Verbriefungsmarktes, um das Vertrauen der Investoren in verbriefte Produkte zu stärken, das dem Verbriefungsmarkt seit der Finanzkrise infolge des Ausfalls von minderwertigen und riskanten Produkten anhaftende Stigma zu beseitigen und einen alternativen Finanzierungskanal für die Realwirtschaft zur Verfügung zu stellen. Zudem hat die EBA, in Zusammenarbeit mit der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) sowie der Europäischen Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung (EIOPA), Interessenträger zur Zuordnung von Bonitätsbewertungen bei Verbriefungsprodukten in die Bonitätsstufen, die im Rahmen der CRR die Eigenmittelanforderungen festlegen, konsultiert. Die EBA hat darüber hinaus eine umfassende Analyse zur Transparenz des Verbriefungsmarktes in der EU durchgeführt.

Fertigstellung des Regulierungsrahmens zur wirksamen Sanierung und Abwicklung von Banken sowie zu Einlagensicherungssystemen

Im Bereich des Krisenmanagements hat die EBA ein anspruchsvolles Arbeitsprogramm in Angriff genommen, um die Mitgliedstaaten bei der Verstärkung ihrer Sanierungs-, Abwicklungs- und Einlagensicherungssysteme zu unterstützen. Die Schwerpunkte des Arbeitsprogramms lagen auf i) der Fertigstellung und Verstärkung des Regulierungsrahmens durch Standards und Leitlinien auf Ebene 2; ii) der Förderung der aufsichtlichen Konvergenz, u. a. durch Aufsichts- und Abwicklungskollegien und iii) der Unterstützung einer ehrgeizigen Abwicklungsagenda auf globaler Ebene. Die Errichtung einer Bankenunion hat einen zusätzlichen Verantwortungsbereich für die EBA in ihrer Rolle als Koordinierungsstelle für die gesamte EU geschaffen.

Gemäß ihren Mandaten, die sich aus der Richtlinie über die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten sowie der Richtlinie über Einlagensicherungssysteme ergeben, hat die EBA seit 2014 insgesamt 33 technische Standards, Leitlinien und Stellungnahmen im Kontext des Abwicklungs- und Einlegerschutzes realisiert. Die Produkte auf Ebene 2 vervollständigen den harmonisierten Regulierungsrahmen und unterstützen die Aufsichts- und Abwicklungsbehörden und Einlagensicherungssysteme in der EU bei der praktischen Umsetzung der Regeln.

Im Jahr 2015 lag ein besonderer Schwerpunkt im Arbeitsprogramm der EBA auf den Entwürfen tech-

nischer Regulierungsstandards über Mindestanforderungen an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten. Im Rahmen der Richtlinie über die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten stellen die Mindestanforderungen an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten sicher, dass ein Institut zum Zeitpunkt des Ausfalls über ausreichende abschreibungsfähige oder konvertierbare Verbindlichkeiten verfügt, um die Verluste aufzufangen. Die Mindestanforderungen an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten werden von den Abwicklungsbehörden für jedes Institut auf Einzelfallbasis festgelegt. In den technischen Regulierungsstandards sind die für diese Anforderung geltenden Kriterien genauer festgelegt; sie zielen daher auf ein wesentlich höheres Maß an Harmonisierung ab, während gleichzeitig die Vielfalt der Institute und Geschäftsmodelle in der EU berücksichtigt wird.

In Bezug auf die grenzüberschreitende Kooperation und Koordination hat die EBA einen Kooperationsrahmen bestehend aus in Kollegien organisierten Abwicklungsbehörden und anderen Behörden geschaffen. Dieser Rahmen schafft die Voraussetzungen für einen aktiven Informationsaustausch, fördert den wirksamen Dialog zwischen den für Banken und ihre Tochtergesellschaften/wichtige Zweigstellen zuständigen Behörden und bietet Unterstützung bei der Erzielung gemeinsamer Entscheidungen.

In einem endgültigen Entwurf technischer Regulierungsstandards der EBA ist die Funktionsweise dieser Kollegien geregelt sowie u. a. die Errichtung und Steuerung der Abwicklungskollegien, die Erarbeitung von Abwicklungsplänen innerhalb dieser Kollegien und die Durchführung von Abwicklungsmechanismen.



Abbildung 2: Aufsichtliche Schwerpunktthemen 2015



Stärkung der aufsichtlichen Konvergenz und Sicherstellung der konsistenten Durchführung von Aufsichts- und Regulierungsmaßnahmen in der EU

Zwei wichtige Bereiche der aufsichtlichen Konvergenzarbeit waren 2015 „Säule 2“, im Hinblick auf das erwartete Datum der Umsetzung der EBA-Leitlinien über gemeinsame Methoden für den aufsichtlichen Überprüfungs- und Bewertungsprozess (SREP) am 1. Januar 2016 und die „Sanierungsplanung“, in Anbetracht des Inkrafttretens der Richtlinie über die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten am Anfang des Jahres sowie die Anforderungen an Aufsichtskollegien.

Die Arbeit der EBA in Bezug auf die aufsichtliche Konvergenz wurde durch die Bewertung der aufsichtlichen Praxis, die Erarbeitung aufsichtlicher Maßnahmen sowie das Schulungsprogramm der EBA entwickelt.

- Bewertung der aufsichtlichen Praxis: Die EBA legte den Schwerpunkt ihrer Anstrengungen auf die Erarbeitung des ersten Jahresberichts über die aufsichtliche Konvergenz (veröffentlicht im April 2015) sowie die Bewertung der Funktionsweise von Aufsichtskollegien und die Konvergenz bei der Sanierungsplanung.
- Erarbeitung von aufsichtlichen Maßnahmen: 2015 lag der Schwerpunkt der Arbeit der EBA zur aufsichtlichen Konvergenz auf Themen im Zusammenhang mit Säule 2, und um Unklarheiten zu beseitigen und ein höheres Maß an Konvergenz zu erreichen, veröffentlichte die EBA eine Stellungnahme zur Interaktion von Säule 1, Säule 2 und kombinierten Anforderungen an Kapitalpuffer sowie zum ausschüttungsfähigen Höchstbetrag (MDA). Darüber hinaus arbeitet die EBA derzeit im Zusammenhang mit Säule 2 an der Entwicklung von Strategien in Bezug auf Risiken in der Informations- und Kommunikationstechnologie (IKT); das Ergebnis wird in den aufsichtlichen Überprüfungs- und Bewertungs-

prozess der EBA einfließen. Schließlich erarbeitet die EBA auch Maßnahmen zu vereinfachten Verpflichtungen zur Sanierungsplanung gemäß der Richtlinie über die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten.

- Das Schulungsprogramm der EBA: 2015 führte die EBA 24 Schulungsprogramme für Mitarbeiter zuständiger Behörden durch; dieser Rekordwert stellte einen Zuwachs um 41 % gegenüber der Schulungszahl des Vorjahres dar und kam mehr als 1 000 Teilnehmern zugute. Die Schulungen der EBA im Jahr 2015 umfassten 16 sektorale Schulungsprogramme, von denen zwei in sektorübergreifender Zusammenarbeit mit der EIOPA durchgeführt wurden und fünf der Vermittlung von persönlichen Kompetenzen dienten. Insgesamt nahmen 2015 1 018 Teilnehmer an den EBA-Schulungsprogrammen teil; einige Kandidaten wurden in Wartelisten eingetragen, da einige Schulungen ausgebucht waren.

Identifizierung, Analyse und Erörterung zentraler Risiken im EU-Bankensektor

Im Rahmen der Bewertung der Risiken und Schwachstellen des Bankensystems in der EU erarbeitete die EBA auch 2015 zweimal jährlich ihren Bericht über die Risikobewertung. Der Bericht bietet einen Risikoausblick auf der Grundlage von Aufsichts- und Marktdaten sowie Marktinformationen.

Die Risikosteuerpulte der EBA bilden eine weitere Komponente der regelmäßigen Risikobewertung, die quartalsweise von der EBA durchgeführt wird; sie fließen in den Bericht über die Risikobewertung ein. Auf der Grundlage der Entwicklung einer Reihe zentraler Risikokennzahlen sind in ihnen die hauptsächlichen Risiken und Schwachstellen im Bankensektor zusammengefasst. Mithilfe einer erweiterten Liste von berichtenden Instituten sowie einer erhöhten Zahl von Risikokennzahlen konnte die EBA die Risikosteuerpulte 2015 wesentlich verbessern.

Die EBA überwacht darüber hinaus Trends bei der Qualität der Aktiva in den EU-Ländern. Im Wirtschafts- und Finanzausschuss der EU sowie im Ausschuss für Finanzdienstleistungen hat die Behörde Beiträge zu Diskussionen über notleidende Kredite (non-performing loans – NPL) in Form von Analysen der Verbindung zwischen Eigenkapitalkoeffizienten, NPL-Quoten sowie der Bereitschaft der Banken zur Kreditvergabe und den Veränderungen bei den Geschäftsmodellen der Banken sowie deren Rentabilität geleistet. 2015 hat sie die Leistungsberichte der Banken in der EU sowohl intern als auch dem Rat der Aufseher zur Verfügung gestellt, die basierend auf den Quartalsergebnissen großer EU-Banken granulare Daten einzelner Banken enthalten.

Im September 2015 veröffentlichte die EBA erstmals einen Bericht über die Reservierung von Vermögenswerten der Banken, der nun jährlich auf der Webseite der EBA veröffentlicht wird. Neben der laufenden Berichterstattung leistete die EBA auch Beiträge zu Ad-hoc-Studien. Anfang 2015 veröffentlichte die Behörde eine Studie zu den potenziellen Auswirkungen regulatorischer Maßnahmen auf die Geschäftsmodelle von Banken. Der Schwerpunkt der Studie lag auf den möglichen Veränderungen, die Banken im Zuge der Anpassungen ihrer Geschäftsmodelle an die neuen regulatorischen Anforderungen einführen müssen.

Im Jahr 2015 leistete die EBA zudem wesentliche vorbereitende Arbeiten für den EU-weiten Stresstest, der 2016 durchgeführt werden soll. Zentrale Elemente dieses Stresstests wurden bereits im Juli 2015 veröffentlicht; im November 2015 veröffentlichte die EBA dann einen überarbeiteten Entwurf eines Vermerks zur Stresstestmethode zusammen mit den Entwürfen der Stresstestvorlagen. Die relevanten Interessenträger wurden aufgefordert, sich sowohl zur Methode als auch zu den Vorlagen zu äußern.

In der zweiten Jahreshälfte 2015 führte die EBA eine EU-weite Transparenzprüfung durch. Die Daten, die von 105 Banken aus 21 Ländern der EU sowie Norwegen stammen, wurden am 24. November 2015 veröffentlicht. Die EBA veröffentlichte auf ihrer Webseite eine umfangreiche Sammlung von individuellen Bankendaten zusammen mit einer Vielzahl von interaktiven Werkzeugen, um die Analyse und Visualisierung der Ergebnisse zu vereinfachen. Die Veröffentlichung wurde durch einen Bericht ergänzt, der eine Zusammenfassung der aggregierten Ergebnisse der Prüfung enthält und einen Überblick über die jüngsten Entwicklungen bei den Banken der EU bietet.

Die Datenverarbeitung und -sammlung sowie die Verfahren für die Prüfung 2015 stellten einen bedeutenden Entwicklungsschritt dar, da die EBA sich größtenteils auf die Informationen, die regelmäßig im Rahmen der bankenaufsichtlichen Meldesysteme an sie übermittelt wurden, verließ (finanzielle Berichterstattung (Finrep), gemeinsame Berichterstattung (COREP)). Erstmals wurden Vorlagen zentral von der EBA ausgefüllt und dann zur Überprüfung an Banken und Aufsichtsbehörden weitergeleitet. Im Rahmen dieses Verfahrens verarbeitete und veröffentlichte die EBA bis zu 13 600 Daten-

punkte für jede betroffene Bank; dies belief sich auf insgesamt 1,3 Millionen Datenpunkte, die in aggregierter Form veröffentlicht wurden.

Im Jahr 2015 führte die EBA ihre Bewertung der Säule-3-Berichte fort (wo Informationen gemäß Teil 8 der CRR erforderlich sind), die 2014 ausgesetzt wurde, um den Fokus auf die Erarbeitung von Leitlinien zur Nutzung der Konzepte der Wesentlichkeit, der Vertraulichkeit und der proprietären Natur von Informationen sowie der Häufigkeit von Veröffentlichungen zu legen.

Im Juli 2015 veröffentlichte die EBA ihren Bericht über makroprudenzielle Maßnahmen in der EU. Ziel des Berichts war es, einen Überblick über die verschiedenen Methoden, die von den EU-Mitgliedstaaten in Bezug auf die Vorschriften für makroprudenzielle Maßnahmen gemäß CRR und CRD IV angewendet werden, zu geben; ein Schwerpunkt liegt hierbei auf der Interaktion von makroprudenziellen und mikroprudenziellen Zielen und Werkzeugen.

Eine anderer zentraler Arbeitsbereich der EBA war im Jahr 2015 die Sicherstellung der Datenqualität, nachdem 2014 im Rahmen der Einführung neuer Berichterstattungsstandards die Datensammlung ausgeweitet wurde; so konnten vollständig harmonisierte Informationen über Eigenmittel der Banken (COREP) sowie Bilanzierungsdaten (Finrep) gewonnen werden. 2015 wurden beträchtliche Mittel aufgewendet, wodurch eine Reihe von Verbesserungen erzielt werden konnte. Dazu zählen u. a. die Umsetzung von mehr als 1 500 Validierungsregeln in der Europäischen Aufsichtsplattform (European supervisory platform – ESP) der EBA. Darüber hinaus wurde 2015 die Absichtserklärung zur Übermittlung von mikroprudenziellen Daten einzelner Banken aktualisiert, was eine Erweiterung auf alle zuständigen Behörden zur Folge hatte, die Daten zu technischen Durchführungsstandards an die EBA übermitteln.

Im Juli 2014 hat das „International Accounting Standards Board“ den IFRS 9 – Finanzinstrumente – veröffentlicht, der den seit 2005 in der EU gültigen International Accounting Standard 39 ablöst. Der IFRS 9 sieht grundlegende Änderungen der Art und Weise vor, wie Finanzinstrumente bilanziert werden, und daher ist eine umfassende Aktualisierung des Berichtsrahmens für internationale Rechnungslegungsstandards (IFRS), der in den technischen Durchführungsstandards über aufsichtliche Meldungen (Finrep) enthalten ist, erforderlich. Aufgrund der Bedeutung der frühen Einbeziehung der Institute bei der Umsetzung von Änderungen im Finrep-Berichtssystem hat die EBA im Dezember 2015 eine öffentliche Konsultation zu den vorgeschlagenen Änderungen eingeleitet.

Schutz von Verbrauchern, Überwachung von Finanzinnovationen und Gewährleistung sicherer und effizienter Zahlungsdienste in der EU

Im Jahr 2015 ergriff die EBA weitere Maßnahmen, um den Verbraucherschutz zu verbessern und die

Transparenz, Einfachheit und Fairness von Finanzprodukten und -dienstleistungen für Verbraucher im Binnenmarkt zu fördern. Die EBA analysierte darüber hinaus das unkorrekte Verhalten von Finanzinstituten im Privatkundengeschäft, das nicht nur Nachteile für die Verbraucher zur Folge haben, sondern auch das Marktvertrauen, die Finanzstabilität sowie die Integrität des Finanzsystems schwer beeinträchtigen kann.

Die EBA erarbeitete verschiedene Regulierungsanforderungen für Produkte, die in ihren Aufgabenbereich fallen, z. B. Hypotheken, Privatkredite, Einlagen, Zahlungskonten, Zahlungsdienste und elektronisches Geld. Bei Themen, die zwar für den gesamten Bankensektor relevant sind, aber auch auf die Versicherungs- und Investitionssektoren zutreffen, arbeitete die EBA eng mit den beiden anderen europäischen Aufsichtsbehörden EIOPA und ESMA zusammen. Im Folgenden sind einige Aktivitäten des Jahres 2015 aufgelistet.

- Im Juli 2015 veröffentlichte die EBA die Leitlinien für die Beurteilung der Produktsicherheit sowie Governance-Regelungen für Anbieter und Händler von Produkten für das Privatkundengeschäft. Diese Leitlinien schaffen einen Rahmen für die solide Gestaltung von und den verantwortungsvollen Handel mit Produkten durch Anbieter und Händler.
- Im Dezember 2015 veröffentlichte die EBA ein Konsultationspapier zu Leitlinienentwürfen für Vergütungsgrundsätze und -praktiken. Mit diesen Leitlinienentwürfen will die EBA mangelhafte Vergütungsgrundsätze und -praktiken verändern, die sie als Hauptantriebsfeder der missbräuchlichen

Verkaufspraktiken bei Produkten und Dienstleistungen im Privatkundengeschäft identifiziert hat. Die Leitlinienentwürfe schaffen einen Rahmen, in dem Finanzinstitute Vergütungsgrundsätze und -praktiken umsetzen können, die Anreize mit der fairen Behandlung von Verbrauchern verbinden und das Risiko von missbräuchlichen Verkaufspraktiken und daraus resultierenden Kosten für Unternehmen verringern.

- Zusammen mit den Leitlinien zur Kreditwürdigkeitsprüfung veröffentlichte die EBA im Juni 2015 im Einklang mit Artikel 28 der Hypothekarkredit-Richtlinie die Leitlinien zu Zahlungsrückständen und Zwangsvollstreckung. Die Leitlinien legen Anforderungen in Bezug auf Grundsätze und Praktiken zur Früherkennung und Bewältigung von Zahlungsschwierigkeiten fest, u. a. Mitarbeiterschulungen, Kommunikation mit Verbrauchern, Bereitstellung von Verbraucherinformationen und -unterstützung, Lösungsverfahren und Dokumentation von Beziehungen mit Verbrauchern und Aufbewahrung von Aufzeichnungen.

Die EBA erfüllte auch weiterhin ihr Mandat zur Überwachung neuer und bestehender Finanzaktivitäten und trug zur Gewährleistung von sicheren, einfachen und effizienten Massenzahlungen in der EU bei. Im Februar 2015 veröffentlichte die EBA eine Stellungnahme zu auf Darlehen beruhender Crowd-Finanzierung, die an die Kommission, das Parlament und den Rat gerichtet war. Die EBA legte den Schwerpunkt ihrer Arbeit auf die Bewertung von Risiken für Marktteilnehmer und die Ursachen für diese Risiken sowie das Ausmaß, in dem diese Risiken im Rahmen bestehender Richtlinien und Verordnungen der EU bewältigt werden können. In der



Stellungnahme wurde die Richtlinie über Zahlungsdienste als der legislative Text der EU ermittelt, der die größte Relevanz für auf Darlehen basierende Crowd-Finanzierung hat.

Im Jahr 2015 verstärkte die Behörde ihre Bemühungen im Hinblick auf die regulatorische und aufsichtliche Konvergenz im Zahlungsbereich. Das Ziel der EBA ist es, sichere, einfache und effiziente Zahlungen in der EU sicherzustellen. Als ersten Schritt veröffentlichte die EBA endgültige Leitlinien zur Sicherheit von Zahlungen über das Internet, die seit dem 1. August 2015 Anwendung finden. Die EBA hat zudem mit den Arbeiten zur Umsetzung der geänderten Fassung der Richtlinie über Zahlungsdienste (PSD2) begonnen, die im Januar 2016 in Kraft getreten ist und durch die die EBA mit der Aufgabe betraut wird, sechs technische Standards sowie fünf Leitliniendokumente zu entwickeln.

Im Juni 2015 veröffentlichte die Behörde ihren jährlichen Bericht über Verbrauchertrends, in dem acht relevante Trends erläutert werden, die u. U. die Grundlage für mögliche zukünftige Vorhaben der EBA bilden könnten; dazu zählen Haushaltsverschuldung; Transparenz und Vergleichbarkeit von Bankgebühren; Innovation im Zahlungsbereich; strukturierte Einlagen; kommerzielle Verkaufspraktiken und Vergütung sowie alternative Finanzdienstleistungsanbieter.

Internationales Engagement

Die EBA nimmt aktiv an Treffen des Basler Ausschusses für Bankenaufsicht, an einer Anzahl der Treffen der Unterausschüsse des Basler Ausschusses und einer Reihe von Facharbeitsgruppen und Arbeitskreisen teil. Die Behörde trägt gegebenenfalls zu der Ausarbeitung der Definition des Basler Ausschusses der Verschuldungsquote bei und trug 2015 zur Überprüfung des Rahmens für das Gesamtmarktrisiko – bekannt als die grundlegende Überarbeitung des Handelsbuchs – sowie zur Überarbeitung des Rahmens für die Anpassung der Kreditbewertung bei. Darüber hinaus war die EBA an der Arbeit des Basler Ausschusses in Bezug auf eine Reihe von regulatorischen Initiativen beteiligt.

Wie in den Jahren zuvor hat die EBA aktiv an zentralen Aktivitäten der Lenkungsgruppe „Abwicklung des Rates für Finanzstabilität“ teilgenommen und auch zu den Konsultationen des Rates für Finanzstabilität zur Finanzierung von Banken in Abwicklung beigetragen. Kürzlich trug die EBA auch zur Arbeit der Gruppe für grenzüberschreitendes Krisenmanagement zur Kontinuität des Zugangs zu den Infrastrukturen des Finanzmarktes sowie der Gruppe für grenzüberschreitendes Krisenmanagement in den neuen Finanzmarktinfrastrukturen bei.

Die EBA erarbeitete eine Leitlinie, um zuständige Behörden bei der Zusammenstellung von Indikatoren des Internationalen Währungsfonds (IMF) zur finanziellen Solidität für beteiligte Banken mithilfe von statistischen Parametern aus den technischen

Durchführungsstandards der EBA zu aufsichtlichen Meldungen zu unterstützen.

Im Jahr 2015 wurde die Behörde beauftragt, einen Bericht an die Kommission über die Anwendung der CRD und CRR im Kontext der Zusammenarbeit der Europäischen Union und ihrer Mitgliedstaaten mit Drittländern zu überarbeiten, ihr vorzulegen und darin solche Bereiche im Hinblick auf die grenzüberschreitende Zusammenarbeit und den Informationsaustausch zu ermitteln, die einer weiteren Ausarbeitung bedürfen. Die EBA kam zu dem Schluss, dass es keine wesentlichen Bedenken gibt, obwohl legislative Anpassungen im Bereich der Gleichwertigkeitsbewertung als Bereiche ermittelt wurden, die einer besseren Zusammenarbeit zugekommen könnten.

Um die konsistente Teilnahme von Aufsichtsbehörden aus Drittländern an Aufsichtskollegien zu fördern, veröffentlichte die EBA auf eigene Initiative hin eine Empfehlung zur Gleichwertigkeit der Geheimhaltungsbestimmungen von 29 Aufsichtsbehörden aus 13 Drittländern. Die Empfehlung stellt einen Schritt hin zu konsistenten Aufsichtspraktiken in der EU dar, da alle zuständigen nationalen Behörden in den Mitgliedstaaten sich darauf verständigt haben, den Inhalt der Empfehlung umzusetzen, durch die die Beteiligung von Drittländern an EU-Aufsichtskollegien harmonisiert wird.

Darüber hinaus antwortete die EBA 2015 auf die Anfrage der Kommission nach technischer Beratung zur Gleichwertigkeit der rechtlichen und aufsichtlichen Regelung in bestimmten Drittländern. Im Jahr 2015 wurden die Ergebnisse der Bewertung der EBA von sechs Drittländern in Form eines Berichts sowie einer Stellungnahme der EBA zur Gleichwertigkeit an die Kommission übermittelt. Darüber hinaus wurde eine Absichtserklärung zwischen der EBA und den Aufsichtsbehörden der Länder in Südosteuropa unterzeichnet, um einen Rahmen für Kooperation und Informationsaustausch zu schaffen.

Schließlich erarbeitete die EBA ein Kooperationsrahmenabkommen mit zentralen Abwicklungsbehörden an Orten mit wichtigen Finanzzentren, die den Weg für die weitere Kooperation zwischen den Aufsichts- und Abwicklungsbehörden in der EU und den Amtskollegen aus den Drittstaaten ebnet.

Arbeit an sektorübergreifenden Themen

Im Jahr 2015 beteiligte sich die EBA aktiv an der Arbeit des Gemeinsamen Ausschusses der Europäischen Aufsichtsbehörden in den Schwerpunktbereichen, in denen eine Zusammenarbeit zwischen dem Bankensektor und anderen Sektoren notwendig ist. Die EBA arbeitete in mehreren Bereichen eng mit dem Europäischen Ausschuss für Systemrisiken (ESRB) zusammen, u. a. in Bezug auf den Plan zum EU-weiten Stresstest 2016.

Der Gemeinsame Ausschuss konnte 2015 wesentliche Fortschritte erzielen, insbesondere bei der sektorübergreifenden Risikobewertung sowie bei der Erweiterung des einheitlichen Regelwerks um Produkte zur Zuordnung von Bonitätsbeurteilungskategorien zu Bonitätsstufen („Mapping“), Verbriefung und Geldwäschebekämpfung.

Zwei sektorübergreifende Berichte über Risiken und Schwachstellen boten einen effektiven Überblick über die hauptsächlichsten sektorübergreifenden Risiken, die im Finanzsystem der EU identifiziert wurden. Das schwache Wirtschaftswachstum in der EU, die niedrigen Zinsen, die hohe Volatilität der Finanzmärkte, die sinkende strukturelle Liquidität auf dem Markt sowie die niedrige Rentabilität von Finanzinstituten wurden in dem Bericht als wesentliche Ursachen genannt.

Infolge der Regelungskompetenz der Europäischen Aufsichtsbehörden gemäß der neuen 4. Geldwä-

scherichtlinie sowie der Geldwäscheverordnung wurden Konsultationen zu Leitlinien zur risikobasierten Aufsicht zwecks Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung sowie zu Leitlinien für vereinfachte und erweiterte Kundensorgfaltspflichten eingeleitet.

Darüber hinaus waren Mitarbeiter der EBA in mehrere Projekte des ESRB eingebunden, u. a. in Projekte über Stresstests, makroprudenzielle Maßnahmen und Strategien, strukturelle Marktliquidität und antizyklische Kapitalpuffer. Die wichtigsten Themenbereiche, in denen EBA und ESRB 2015 eng miteinander kooperierten, umfassten die Teilnahme an Expertengruppen zu Immobilien, die gemeinsame Task Force zu niedrigen Zinsen, Beiträge zum Abschlussbericht über sektorübergreifende Risiken und die Planung des für 2016 angesetzten EU-weiten Stresstests.



Schlüsselbereiche für 2016

Im Jahr 2016 wird die EBA über eine bedeutende Anzahl an Mandaten verfügen, um die Vollendung des Regulierungsreformpakets sowie die Konsistenz der Aufsichtspraktiken im EU-Bankensektor sicherzustellen. Die Tätigkeiten in Bezug auf die Verschuldungsquote, die Integration des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit in EBA-Produkte sowie die Überarbeitung des Säule-3-Rahmens im EU-System gehören zu den Schlüsselbereichen für das nächste Jahr. Die EBA wird in Bezug auf diese Ziele einige wichtige Regulierungsprodukte und -berichte vorschlagen.

Förderung eines einheitlichen Ansatzes zur Kalibrierung der Verschuldungsquote

Eine Kernfrage für die EBA im Jahr 2016 ist die Säule-1-Migration der Verschuldungsquote und die zu berücksichtigenden Mindestniveaus, insbesondere in Bezug auf Geschäftsmodelle und Risikoprofile. Eine beträchtliche Anzahl weiterer Aspekte muss ebenfalls analysiert werden, etwa die Interaktion mit den auf risikogewichteten Aktiva (RWA) basierenden Kennzahlen und Liquiditätsanforderungen sowie die Auswirkung auf diverse Segmente der Finanzmärkte. Zusätzlich zum Mandat für Geschäftsmodelle ist die EBA ebenfalls beauftragt, unterschiedliche auswirkungsbezogene Aspekte zu bewerten. Insbesondere muss die Interaktion der Verschuldungsquote mit den risikobasierten Eigenmittelanforderungen und den Liquiditätsanforderungen bewertet werden.

Förderung des Rahmens für das Kreditrisiko

Im Jahr 2016 wird die EBA über ihre regulatorische Überprüfung des auf internen Ratings basierenden

(IRB) Ansatzes Bericht erstatten, insbesondere, um die eingegangenen Antworten zum Diskussionspapier über die Zukunft des IRB-Ansatzes und die Überlegungen der EBA zusammenzufassen, wie die zum Ausdruck gebrachten Ansichten der Befragten am besten in ihre künftige Arbeit zu integrieren sind. Zudem wird die EBA ihre Vorschläge in Bezug auf den Fokus der regulatorischen Entwicklungen zu Aspekten des IRB-Ansatzes, die eine harmonisiertere Anwendung innerhalb der CRR-Anforderungen erfordern, sowie ihren vorgeschlagenen Zeitrahmen für die Entwicklung von Regulierungsprodukten wie technischen Standards und Leitlinien im Bereich des IRB-Ansatzes erläutern. Das Hauptaugenmerk der EBA wird auf Phase 2 ihrer IRB-Arbeit liegen, die sich auf die Ausfalldefinition bezieht, sowie auf Phase 3, die sich auf die Schätzung der Risikoparameter sowie auf die Behandlung ausgefallener Aktiva bezieht.

Überprüfung der Auswirkungen der Verhältnismäßigkeit

In Anerkennung der Wichtigkeit eines Dialogs mit den Interessenträgern, um konkrete Erkenntnisse und Nachweise zu gewinnen, hat die EBA am 3. Juli 2015 einen Workshop zur Verhältnismäßigkeit organisiert. An dem Workshop nahmen über 130 Delegierte teil. Sie erörterten und untersuchten Themen zur Verhältnismäßigkeit, einschließlich des Punktes Verhältnismäßigkeit gegenüber Einfachheit im Bankenregelwerk, der aktuellen Arbeitsschwerpunkte zu Verhältnismäßigkeit und Einfachheit und der Ansätze zur Wahrung der Verhältnismäßigkeit in der Praxis. Im Jahr 2016 plant die EBA, weitere Facetten der Verhältnismäßigkeit und der Einfachheit zu untersuchen und Gastgeber eines Rundtisches mit zuständigen Behörden und der Branche zu sein, um über ihre Arbeit zur Einbettung der Verhältnismäßigkeit in ihre Regulierungsprodukte zu informieren.

Auflösung der Altlasten der EU

Die EBA wird weiterhin die Entwicklung notleidender Kredite überwachen, indem sie regelmäßige Aktualisierungen in ihrem „Risiko-Dashboard“ und in Risikobewertungsberichten veröffentlicht und möglicherweise Ad-hoc-Studien durchführt. Darüber hinaus plant die EBA, eine Bestandsaufnahme der länderspezifischen Abwicklungspraktiken für notleidende Kredite vorzunehmen und dabei die allgemeinen Faktoren zu ermitteln, die die Abwicklung notleidender Kredite behindern.



Förderung der Umsetzung und des Verständnisses des IFRS 9 in Bezug auf Banken in der EU

Um die Verordnung über Interbankenentgelte in der EU umzusetzen, wird eine Folgenabschätzung des Standards an einer Stichprobe von circa 50 Instituten innerhalb der EU eingeleitet. Dies wird zu einem besseren Verständnis der geschätzten Auswirkungen des IFRS 9 auf aufsichtsrechtliche Eigenmittel sowie darüber führen, wie sich die Institute auf die Anwendung des IFRS 9 vorbereiten und die EBA bei der Bewertung der Interaktion zwischen dem IFRS 9 und anderen aufsichtsrechtlichen Anforderungen unterstützen.

Förderung der Compliance, Vergleichbarkeit und Konsistenz für Aufsichtspraktiken in der EU

Die EBA wird weiterhin das wirksame Funktionieren des Binnenmarktes fördern, indem sie Politikprodukte entwickelt, Schulungen bereitstellt und die Aufsichtskollegien der größten grenzüberschreitenden Bankengruppen eng unterstützt. Im Jahr 2016 liegt der Schwerpunkt insbesondere auf:

- der Überwachung der aufsichtlichen Konvergenz und insbesondere der Umsetzung der SREP-Leitlinien;
- der Ausstellung von Politikprodukten, die die SREP-Leitlinien ergänzen, z. B. Leitlinien, die Stresstests, das Verfahren zur Beurteilung der Angemessenheit des internen Kapitals (Internal Capital Adequacy Assessment Process – ICAAP) und das Verfahren zur Beurteilung der Angemessenheit der internen Liquidität (Internal Liquidity Adequacy Assessment Process – ILAAP), die Behandlung des CVA-Risikos nach dem SREP sowie die IKT-Risikobewertung umfassen;
- der Organisation von EBA-Schulungsprogrammen (30 geplante Schulungsveranstaltungen für das Jahr 2016);
- der Zusammenarbeit mit Aufsichtskollegien, wobei die Notwendigkeit, dass die Aufsichtsbehörden berücksichtigen, wie die von der EBA ermittelten Schlüsselrisiken sich auf jedes große grenzüberschreitende Kreditinstitut auswirken, in den Mittelpunkt gerückt wird.

Durchführung der EU-weiten Stresstests und Transparenzmaßnahmen 2016

Im Jahr 2016 wird die EBA wieder EU-weite Stresstests durchführen, die entwickelt wurden, um Aufsichtsbehörden, Banken und anderen Marktteilnehmern einen gemeinsamen analytischen Rahmen zu bieten, mit dem sie die Widerstandsfähigkeit der EU-Banken gegen wirtschaftliche Schocks einheitlich vergleichen und bewerten können. 2016 wurde



kein Schwellenwert für das Bestehen/Nichtbestehen einbezogen, da das Ziel darin besteht, die Stresstests als Aufsichtsinstrument zu benutzen, deren Ergebnisse mit einzelnen Banken im SREP-Verfahren besprochen werden, wobei Minderungsmaßnahmen ebenfalls berücksichtigt werden könnten. Die Ergebnisse des Stresstests werden zu Beginn des dritten Quartals 2016 veröffentlicht, begleitet von der üblichen Offenlegung der individuellen Bankendaten.

Verbesserung der Konsistenz von risikogewichteten Aktiva (RWA)

Die EBA wird weiterhin daran arbeiten, mögliche Unstimmigkeiten in der Berechnung risikogewichteter Aktiva innerhalb des EU-Binnenmarktes zu beseitigen, mit dem Ziel, das Vertrauen in die Kapital- und internen Modelle der EU-Banken wieder aufzubauen. Die Benchmarking-Maßnahmen werden jährlich durchgeführt, da sie dank ihrer Bewertung der Unterschiede bei den risikogewichteten Aktiva in den EU-Instituten die Feststellung einer potenziellen Unterschätzung von Kapitalanforderungen ermöglichen.

Überarbeitete Version der Säule 3

Im Jahr 2016 wird die EBA an Leitlinien arbeiten, um den überarbeiteten Säule-3-Rahmen in der EU umzusetzen.

Sicherstellung einer konsistenten Umsetzung des neuen Rahmens für das Krisenmanagement

Nachdem die Richtlinie über die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und die Richtlinie über Einlagensicherungssysteme weitgehend umgesetzt worden sind, wird die EBA ihre Bemühungen dahin gehend verstärken, die harmonisierte

Umsetzung des Rahmens für Krisenmanagement zu unterstützen und zu überwachen und zur einheitlichen Entwicklung und Koordinierung effektiver Abwicklungsplanung innerhalb der EU beizutragen. Um dieses Ziel zu erreichen, wird die EBA neben anderen Tätigkeiten einen Bericht über die Mindestanforderung an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten erstellen, sich auf die Zusammenarbeit zwischen den Aufsichtsbehörden konzentrieren, Abwicklungsfälle überprüfen und bewerten und Schulungen für Abwicklungsbehörden bereitstellen.

Verbraucherschutz und Überwachung von Finanzinnovationen

Im Jahr 2016 wird die EBA eine Reihe von Regulierungsanforderungen erstellen, um auf die Nachteile für Verbraucher zu reagieren, die aus Bankenprodukten in ihrem Handlungsbereich entstehen; dabei wird der Schwerpunkt insbesondere auf Innovation, aber auch auf der Förderung der aufsichtlichen Konvergenz liegen. Zum Beispiel wird die EBA zumindest die Mehrheit der Mitgliedstaaten zum Entwurf der technischen Regulierungsstandards zur standardisierten Terminologie für die gängigsten Dienstleistungen konsultieren, eine Konsultation zu zwei technischen Durchführungsstandards für die

Offenlegung von Dokumenten zur Förderung des Kostenvergleichs von Zahlungskonten durchführen und ihre Leitlinien zur Vergütung von Vertriebsmitarbeitern vollenden. Im Bereich der Finanzinnovation wird sich die EBA auf die innovative Verwendung von Verbraucherdaten durch Finanzinstitute konzentrieren, mit dem Ziel, Risiken und Vorteile dieser innovativen Verwendung von Daten für sowohl Verbraucher als auch Finanzinstitute zu ermitteln.

Entwicklung von Mandaten gemäß der geänderten Fassung der Richtlinie über Zahlungsdienste und der Verordnung über Interbankenentgelte

Eine Schlüsseltätigkeit der EBA im Jahr 2016 wird die Entwicklung von technischen Regulierungsstandards und Leitlinien nach der neuen Zahlungsdienstrichtlinie (PSD2) und der Verordnung über Interbankenentgelte darstellen. Die PSD2 trat im Januar 2016 in Kraft und wird ab Januar 2018 angewendet. Mit der PSD2 werden der EBA elf Mandate erteilt, wovon die EBA einige innerhalb von zwölf Monaten nach Inkrafttreten erfüllen muss, während andere einen Zeitrahmen von 18 oder 24 Monaten haben.



Sicherstellung wirksamer und transparenter Prozesse, um die Arbeit der EBA zu unterstützen

Einbindung von Interessenträgern in die Regulierungsarbeit der EBA

Ein zentraler Teil der Einbindung von Interessenträgern durch die EBA geschieht durch die Interessengruppe Bankensektor. Die Interessengruppe wird bei Maßnahmen betreffend technische Regulierungsstandards und technische Durchführungsstandards sowie betreffend Leitlinien und Empfehlungen insoweit befragt, als diese nicht einzelne Finanzinstitute betreffen. 2015 nahm die Interessengruppe Bankensektor zu 24 Konsultationspapieren Stellung, u. a. zu zwei Einreichungen, die an den Gemeinsamen Ausschuss gerichtet waren, sowie zu vier Antworten auf Diskussionsunterlagen der EBA, beispielsweise in Bezug auf Verbraucherschutz, Verbriefung, Begleitfaktoren für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) und auf den IRB-Ansatz.

Die zweite Amtsperiode der Interessengruppe begann am 15. Oktober 2013 und endet am 14. April 2016. Von den 30 Mitgliedern der Interessengruppe sind zehn Delegierte von Kredit- und Investitionsinstituten, von denen drei Sparkassen oder Genossenschaftsbanken repräsentieren; zehn weitere Delegierte sind Verbrauchervertreter, sechs sind Wissenschaftler, zwei sind Vertreter von KMU und weitere zwei Arbeitnehmervertreter.



Empfehlung über einen Verstoß gegen Unionsrecht zur Folge.

Mediation und Verstoß gegen Unionsrecht

Obwohl sich zuständige Behörden in der Vergangenheit wiederholt uneinig waren, erhielt die EBA 2015 keine Anfragen zur Hilfestellung in formellen Mediationsverfahren. Trotzdem spielte die EBA eine wichtige Rolle bei der informellen Beilegung von Meinungsverschiedenheiten zwischen zuständigen Behörden.

Im Verlauf des Jahres 2015 wurden neun Fälle möglicher Verstöße gegen Unionsrecht untersucht. Zum Jahresende 2015 wurde der Großteil dieser Verfahren eingestellt, da die Anträge als unzulässig abgewiesen wurden. Die Entscheidungen in den verbleibenden Fällen werden im Laufe des Jahres 2016 getroffen werden, nachdem die Untersuchungen in diesen Fällen abgeschlossen wurden. Keines der gemäß Artikel 17 der EBA-Verordnung an die EBA gerichteten Ersuchen hatte 2015 die Annahme einer

Durchführung von Peer-Reviews

Im Jahr 2014 wurde unter allen zuständigen Behörden eine Peer-Review betreffend ihre Einhaltung der EBA-Leitlinien zur Beurteilung der Eignung von Mitgliedern des Leitungsorgans und von Inhabern von Schlüsselfunktionen durchgeführt (EBA/GL/2012/06). Diese Peer-Review begann in der zweiten Jahreshälfte 2014; der Abschlussbericht wurde im Juni 2015 vom Rat der Aufseher angenommen. Die Peer-Review umfasste eine Selbstbewertung durch die zuständigen Behörden sowie eine gegenseitige Begutachtungsphase im Anschluss hieran. Die EBA führte zudem auf der Grundlage der Peer-Review von Leitlinien, die am Schreibtisch durchgeführt wurden, acht Ortsbesichtigungen bei zuständigen Behörden durch, um die abschließende Bewertung zu ergänzen. Der Abschlussbericht mit allen Ergebnissen der Peer-Review sowie der Ortsbesichtigungen wurde im Juli 2015 veröffentlicht.

Bewertung von Kosten und Nutzen

Im Jahr 2015 veröffentlichte die EBA zwei Berichte zur Überwachung der Auswirkungen der Umsetzung der Basel-III-Anforderungen in der EU – im März für Daten mit Stand Juni 2014 und im September für Daten mit Stand Dezember 2014, unter Annahme einer statischen Bilanzierung. Im Rahmen der Erarbeitung dieser Berichte, die parallel mit denen des Basler Ausschusses für Bankenaufsicht auf globaler Ebene erstellt wurden, wurden aggregierte Daten zu Kapital, risikogewichteten Aktiva sowie zu Liquiditäts- und Verschuldungsquoten für Banken in der EU gesammelt. Insgesamt 148 bzw. 364 EU-Banken nahmen an den zwei Untersuchungen teil, von denen 40 bzw. 53 Banken der Gruppe 1 sind (die größten international tätigen EU-Banken mit einem Kernkapital von mehr als 3 Mrd. EUR).

Pflege des interaktiven einheitlichen Regelwerks

Ein großer Teil der Arbeitszeit entfiel auf die Beantwortung von Fragen der Interessenträger betreffend die Auslegung und Durchführung des einheitlichen Regelwerks; zum 31. Dezember 2015 wurden über das Web-Interface rund 2 550 Fragen und Antworten eingereicht (im Vergleich zu 1 700 Ende 2014). Von diesen Fragen und Antworten wurden rund 930 verworfen oder gelöscht (gegenüber 600 Ende 2014), rund 830 wurden beantwortet (gegenüber 580 Ende 2014), und rund 790 werden derzeit noch geprüft (gegenüber rund 580 Ende 2014). Von diesen 790 Fragen und Antworten betreffen 90 die Richtlinie über die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten; die verbleibenden betreffen die CRR bzw. CRD, von denen der Großteil (rund 75 %) die Berichterstattung betrifft, gefolgt von Liquiditätsrisiken, Kreditrisiken und Marktrisiken.

Diese Zahlen verdeutlichen den weiterhin hohen Klärungsbedarf im Hinblick auf die rechtlichen und regulatorischen Rahmenbedingungen, die vom Frageportal abgedeckt werden, sowie eher generell den Bedarf an einem einheitlichen Regelwerk im Bankwesen.

Bereitstellung von rechtlicher Unterstützung und Schutz personenbezogener Daten

Im Verlauf des Jahres 2015 wurden Maßnahmen im Zusammenhang mit der rechtlichen Sicherung, der Analyse und Qualitätskontrolle von regulatorischen Produkten der EBA ergriffen; dazu zählen technische Standards, Leitlinien, Empfehlungen, Stellungnahmen und technische Beratung. Die EBA arbeitete zudem mit der Kommission sowie mit EIOPA und ESMA zusammen, um Arbeitsverfahren zu schaffen, durch die sichergestellt werden soll, dass die Kommission technische Standards im Anschluss an die Annahme durch den Rat der Aufseher so zügig wie möglich billigen und veröffentlichen kann.

Juristische Unterstützung wurde in Bezug auf operative Angelegenheiten der Behörde bereitgestellt, z. B. im Zusammenhang mit dem neuen Sitz der Behörde, Fragen zu personellen Ressourcen, die sich aus dem Statut und den Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten ergaben, Verträgen mit Lieferanten der EBA sowie mit Ersuchen von EU-Einrichtungen wie dem Europäischen Rechnungshof und dem Europäischen Bürgerbeauftragten. 2015 hat die EBA 24 förmliche Beschwerden bearbeitet, die direkt von natürlichen oder juristischen Personen eingereicht worden waren und zumeist verschiedene Fragen des Verbraucherschutzes betrafen.



In Bezug auf Datenschutz ergriffen die zuständigen Beauftragten bei der EBA Maßnahmen, um die Bedeutung von Datenschutzfragen unter den Mitarbeitern der EBA zu verdeutlichen, insbesondere durch die Betonung der Bedeutung des Datenschutzes im Rahmen von Einführungsveranstaltungen für neue Mitarbeiter.

Erbringung digitaler Dienstleistungen zur Unterstützung der zentralen Funktionen der EBA sowie zur internen Verwaltung

Im Jahr 2015 lag der IT-Schwerpunkt auf der Pflege und Unterstützung von Produktionssystemen für Datensammlungen sowie auf der Durchführung einer Reihe von Projekten in Übereinstimmung mit dem IT-Arbeitsprogramm. Um die Durchführung des einheitlichen Regelwerks zu erweitern und zu unterstützen, hat die EBA zwei Veröffentlichungen der ESP umgesetzt, um den allgemeinen regulatorischen Rahmen der Finanzberichterstattung gemäß COREP 2.1.0 und Finrep 2.1.3 zu erweitern. Das Projekt hatte zudem zum Ziel, den zuständigen Behörden eine sichere Plattform zur Übermittlung von Benachrichtigungen und Sanktionen an die EBA zur Verfügung zu stellen.

Kommunikation und Förderung der Arbeit der EBA

Im Verlauf des Jahres begann die EBA mit der Durchführung von Maßnahmen betreffend ihre neue Kommunikationsstrategie, die vom Verwaltungsrat der EBA im März 2015 angenommen wurde. Es wurde eine Zunahme bei regelmäßigen Mitteilungen und Interviews mit Pressevertretern in der EU registriert. 2015 veröffentlichte die EBA 172 Nachrichtenmeldungen und Pressemitteilungen und lag, was die Öffentlichkeitsarbeit angeht, somit auf dem Niveau der Vorjahre (175 im Jahr 2014 und 157 im Jahr 2013). Soziale Medien wie beispielsweise Twitter, YouTube und LinkedIn wurden zur Bekanntmachung von bestimmten Meldungen auf Ad-hoc-Basis genutzt. Gegen Ende des Jahres verzeichnete der Twitter-Account der Behörde mehr als 2 000 Follower; auf LinkedIn belief sich die Zahl der Follower auf durchschnittlich 6 159.

Vierteljährliche Rundschreiben, die sich an die nationalen Pressereferenten der zentralen EU-Banken und an Medienvertreter richten, wurden 2015 ins Leben gerufen. Zudem waren die Kommunikationsaktivitäten in der zweiten Jahreshälfte stark auf die Konferenz zum fünfjährigen Bestehen der EBA ausgerichtet, die im Februar 2016 in London abgehalten wurde. Im Verlauf des gesamten Jahres 2015 wurden Teile der öffentlichen Webseite der EBA aktualisiert und neu organisiert, um die Informationsvermittlung zu optimieren und Nutzer bei der Navigation zu unterstützen.



Interne Verwaltung

Verwaltungsrat

Der Rat der Aufseher wählte im Dezember 2015 zwei neue Mitglieder in den Verwaltungsrat und wählte ein drittes Mitglied für eine zweite Amtsperiode. Der Verwaltungsrat bestand 2015 aus vier Mitgliedern aus Mitgliedstaaten, die am einheitlichen Aufsichtsmechanismus teilnehmen (Deutschland, Spanien, Italien und die Niederlande), und zwei Mitgliedern aus Mitgliedstaaten, die nicht am einheitlichen Aufsichtsmechanismus teilnehmen (Polen und das Vereinigte Königreich), die sich fünf Mal am Sitz der EBA in London trafen.

Wesentliche Entwicklungen

Im Jahr 2015 gab es einige Änderungen an der internen Organisationsstruktur der EBA. Insbesondere wurde infolge der neuen Kompetenzen der EBA sowie aufgrund der Notwendigkeit, aufsichtliche und abwicklungstechnische Aufgaben zu trennen, mit Wirkung zum 1. Februar 2015 ein neues unabhängiges Referat für Abwicklung gegründet. In der Folge wurden alle abwicklungstechnischen Funktionen der Abteilung für Regulierung und Überwachung auf das neue Referat übertragen, und das alte Referat für Sanierung, Abwicklung und Registrierung innerhalb der Abteilung für Regulierung wurde aufgelöst. Zudem wurde das „Koordinationsreferat Herkunfts- und Aufnahmeland“ innerhalb der Abteilung für Überwachung in „Referat für aufsichtliche Konvergenz“ umbenannt, und die Funktionen wurden entsprechend neu ausgerichtet. Im

März 2015 wurde das Referat für Verbraucherschutz und Finanzen in Referat für Verbraucherschutz, Finanzinnovation und Zahlungsdienste umbenannt, um die steigende Zahl von Mandaten betreffend Zahlungsdienste der EBA widerzuspiegeln.

Ende 2014 zog die EBA in das neue Gebäude am 1 Canada Square in Canary Wharf, London, um. Der Umzug hatte keine Betriebsstörungen zur Folge, und die Behörde erfüllt nun die für ihre Aktivitäten erforderlichen technischen und organisatorischen Anforderungen.

Haushaltsführung und Finanzmanagement

Im Jahr 2015 wiederholte die EBA die fast vollständige Ausführung des Haushaltsplans des Vorjahres: 99,3 % der verfügbaren Mittel wurden eingesetzt, und der Umfang der auf das Folgejahr übertragenen Mittel konnte auf 9,7 % reduziert werden. Dies wurde trotz schwieriger haushaltspolitischer Umstände erreicht. Trotz Aufstockung des Personalbestands der EBA kürzte die Haushaltsbehörde die finanziellen Mittel der EBA für das Jahr 2015 um etwa 2 Mio. EUR (6 %) gegenüber dem Vorjahr. Zudem verlor der Euro gegenüber dem Pfund Sterling im Verlauf des Jahres wesentlich an Wert, wodurch sich die EBA gezwungen sah, einen Berichtigungshaushaltsplan von 1,9 Mio. EUR anzufordern, um ihre finanziellen Verpflichtungen erfüllen zu können. Der Berichtigungshaushaltsplan wurde im August 2015 festgestellt.

Der Haushalt für das Jahr 2016 wurde deutlich aufgestockt und beläuft sich nun auf insgesamt 38 Mio. EUR. Dies entspricht einem Anstieg von 20 % gegenüber dem ursprünglichen Haushaltsplan des Vorjahres und ist das Ergebnis der Lektionen, die die Haushaltsbehörde und die EBA aus dem Verfahren des Vorjahres gezogen haben.

Personalmanagement

Im Verlauf des Jahres 2015 organisierte die EBA 40 Auswahlverfahren, erhielt 951 Bewerbungsschreiben und führte Bewerbungsgespräche mit 120 Kandidaten. Die Gesamtzahl von Mitarbeitern im Jahr 2015 stieg auf 156, darunter 118 Bedienstete auf Zeit, 29 Vertragsbedienstete und 13 abgeordnete nationale Sachverständige aus verschiedenen Herkunftsländern (26 EU-Nationalitäten) in einem relativ ausgewogenen Geschlechterverhältnis (45 % Frauen; 55 % Männer). Zum ersten Mal seit Errichtung der Behörde lag der Stellenplan 1,7 % unter dem Ziel von 120 Bediensteten auf Zeit.



Die Gesamtzahl der Abgänge aufgrund von Kündigung, Nichtverlängerung und Vertragsablauf betrug 10,3 % und lag somit 2,6 % unter der Zahl des Vorjahres (12,9 %). Unter den 117 Praktikumsbewerbungen erhielten 2015 sechs Bewerber einen Praktikumsplatz bei der EBA.

Bewertung der Prüfungsergebnisse während des Berichtsjahres

Im Jahr 2015 führte der Interne Auditdienst der Kommission im Rahmen einer Folgemaßnahme eine begrenzte Prüfung des Projektmanagements im IT-Bereich sowie eine Prüfung des Humanressourcenmanagements durch. Alle Bemerkungen und Empfehlungen wurden angenommen, und angemessene Aktionspläne wurden von der EBA erarbeitet.

Europäischer Rechnungshof

Die Prüfung der Jahresabschlüsse wurde 2015 zwischen dem Europäischen Rechnungshof und einer externen Prüfungsgesellschaft (Moore Stephens) aufgeteilt, die zum zweiten Mal mit der teilweisen Durchführung der Prüfung beauftragt wurde. Es wurden keine kritischen Empfehlungen ausgesprochen bzw. abgeschlossen, und am 1. Januar 2016 gab es keine offenen kritischen Empfehlungen.

Risikomanagement

Im Jahr 2015 führte die EBA eine Risikobewertung durch, um Risiken und Schwachstellen zu ermitteln und Eindämmungsmaßnahmen zu erarbeiten. Das Ergebnis war ein Risikoregister, in dem Risiken nach ihrer Signifikanz kategorisiert wurden. Die höchsten Risiken für die Behörde waren diejenigen Risiken, die in Bezug zu IT-Sicherheitsvorfällen standen, die Durchführung von Kontrollen in Verantwortungsbe-

reichen, unerwartete Folgen des einheitlichen Regelwerks und Schwachstellen im EU-Bankensektor. Es wurden Eindämmungsmaßnahmen für alle ermittelten Risiken ergriffen.

Folgemaßnahmen infolge von Bemerkungen der Entlastungsbehörde

Am 11. April 2016 erteilte die Entlastungsbehörde dem Exekutivdirektor der EBA in Bezug auf den Haushaltsvollzug der Behörde für das Haushaltsjahr 2014 Entlastung. Der angenommene Text zur Entlastung 2014 enthielt 32 Absätze mit Bemerkungen, von denen der Großteil entweder Hinweise (positiver Natur) oder Anerkennungen waren. In Bezug auf die Absätze, die eine Handlungsaufforderung an die EBA darstellen könnten, arbeitet die EBA noch an der Formulierung von Antworten auf die Aktionspunkte, da der Entlastungsbericht erst vor Kurzem angenommen wurde.

Bewertung der Wirksamkeit der internen Kontrollsysteme

Die Behörde hat eine Reihe von Normen der internen Kontrolle eingeführt, um den Exekutivdirektor bei der Durchführung von internen Kontrollen zu unterstützen. 2015 wurden hierbei in den folgenden Bereichen wesentliche Fortschritte erzielt: ethische und organisatorische Werte; Ziele und Leistungsindikatoren; Risikomanagementprozess; Dokumentenmanagement sowie Information und Kommunikation.



Ausführliches Verzeichnis der 2015 gelieferten EBA-Produkte

| Art des Produkts | Titel | |
|--|--|---|
| Leitlinien | Leitlinien zu Zahlungsrückständen und Zwangsvollstreckung | |
| | Leitlinien zum Instrument der Ausgliederung von Vermögenswerten | |
| | Leitlinien zu Methoden für die Berechnung von Beiträgen an Einlagensicherungs-systeme | |
| | Leitlinien zu den Auslösern einer Abwicklung | |
| | Leitlinien zu den Voraussetzungen für die Gewährung gruppeninterner finanzieller Unterstützung | |
| | Leitlinien zur Kreditwürdigkeitsprüfung nach der MCD | |
| | Leitlinien zu vereinfachten Anforderungen | |
| | Leitlinien zu den Bedingungen für Frühinterventionsmaßnahmen | |
| | Leitlinien zu den Indikatoren des Sanierungsplans | |
| | Leitlinien zu Zahlungsverpflichtungen gemäß Einlagensicherungsrichtlinie | |
| | Leitlinien hinsichtlich der Mindestliste an Diensten und Einrichtungen, die ein übernehmender Rechtsträger für den Betrieb des auf ihn übertragenen Geschäfts gemäß der Richtlinie über die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten benötigt | |
| | Leitlinien für die Überwachung und Governance von Bankprodukten im Privatkundengeschäft | |
| | Leitlinien zum Instrument der Unternehmensveräußerung gemäß der Richtlinie über die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten | |
| | Leitlinien zu vorläufigen Listen der repräsentativsten auf nationaler Ebene entgeltpflichtigen mit einem Zahlungskonto verbundenen Dienste gemäß der Zahlungskonten-Richtlinie | |
| | Leitlinien zur Steuerung des Zinsänderungsrisikos bei Geschäften des Anlagebuchs im Kontext des SREP | |
| | Leitlinien zu Mitteilungen von Kreditvermittlern im Rahmen des Europäischen Passes nach der Wohnimmobilienkreditrichtlinie | |
| | Technische Durchführungsstandards (ITS) | ITS zu Benchmarking-Portfolios |
| | | ITS zur Offenlegung von Vereinbarungen zur gruppeninternen finanziellen Unterstützung |
| | | 2 ITS zu Bonitätsbeurteilungen durch externe Ratingagenturen (External Credit Assessment Institutions, ECAIs) |
| ITS in Bezug auf Verfahren, Standardformulare und Dokumentvorlagen zur Bereitstellung von Informationen für die Erstellung von Abwicklungsplänen | | |
| ITS im Hinblick auf die einheitlichen Formate, Dokumentvorlagen und Definitionen für die Ermittlung und Übermittlung von Informationen durch die zuständigen Behörden und die Abwicklungsbehörden an die EBA | | |
| Aktualisierte ITS für die Offenlegung und aufsichtliche Meldung der Verschuldungsquote durch die EU-Institute | | |
| Aktualisierte ITS für die LCR-Meldung | | |
| Aktualisierte ITS für die Offenlegung und aufsichtliche Meldung der Verschuldungsquote durch die EU-Institute | | |
| Technische Regulierungsstandards (RTS) | Überarbeitete ITS für aufsichtliche Meldung für Institute | |
| | Überarbeitete RTS über identifizierte Mitarbeiter | |
| | 3 RTS über die aufsichtsrechtlichen Anforderungen an Zentralverwahrer (CSD) | |
| | RTS zu Benchmarking-Portfolios | |
| | RTS über die Voraussetzungen für die Bereitstellung gruppeninterner finanzieller Unterstützung | |
| | RTS zur vertraglichen Anerkennung des „Bail-in“ | |
| | RTS über unabhängige Gutachter | |
| | RTS über Geschäftsreorganisationspläne | |
| | RTS über die Kriterien für die Mindestanforderung an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten | |
| | RTS zu Mitteilungen und Aussetzungsbekanntmachungen gemäß der Richtlinie über die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten | |
| | RTS zur operativen Funktionsweise der Abwicklungskollegien | |
| | RTS zu detaillierten Aufzeichnungen von Finanzverträgen | |
| | RTS über die Bewertungsmethoden für die Validierung von Kreditrisikomodellen | |
| RTS zur Bewertung von Derivaten bei Abwicklung | | |

| Art des Produkts | Titel | |
|--|--|--|
| Stellungnahmen/Beratung | Stellungnahme zur Funktionsweise des Benchmarking-Verfahrens | |
| | Stellungnahme zum Europäischen Rahmen für qualifizierende Verbriefungen | |
| | Stellungnahme zu Beiträgen zum einheitlichen Abwicklungsfonds | |
| | Stellungnahme zu Crowdfunding auf Leihbasis | |
| | 3 Stellungnahmen zum Abwicklungsrahmen für EU-Banken, einschließlich der Festlegung von kritischen Funktionen und Kerngeschäftsfeldern sowie Regeln für den Ausschluss von Verbindlichkeiten aus der Anwendung des Bail-in-Instruments | |
| | Stellungnahme zu ITS für zusätzliche Liquiditätsbeobachtungskennzahlen | |
| | Stellungnahme zu RTS über Ausnahmen bezüglich Währungen mit Einschränkungen | |
| | Stellungnahme zum CVA-Risiko | |
| | Stellungnahme zum ausschüttungsfähigen Höchstbetrag (Maximum Distributable Amount – MDA) | |
| | Stellungnahme zu bewährten Verfahren für Hypotheken | |
| | Stellungnahme zu RTS über den Beleihungswert | |
| | Stellungnahme zu ITS zu Währungen mit begrenzter Verfügbarkeit liquider Aktiva | |
| | Stellungnahme zur Anwendung der Verhältnismäßigkeit | |
| | Stellungnahme zur Verzichtserklärung, mit der die mögliche Konzentration von Problemen für gedeckte Schuldverschreibungen behandelt wird | |
| | Stellungnahme zur Zusammenarbeit mit Drittländern | |
| | Stellungnahme zur Festlegung von anrechenbarem Eigenkapital | |
| | Stellungnahme zu geschützten Absprachen in einer Abwicklungssituation | |
| | Stellungnahme zu Wertpapierfirmen | |
| | Veröffentlichte Berichte | Jahresbericht 2014 |
| | | Bericht über die Vollendung des EBA-Aktionsplans 2014 für Kollegien und Festlegung des EBA-Aktionsplans 2015 für Kollegien |
| Bericht über den Ansatz zur Festlegung von kritischen Funktionen und Kerngeschäftsfeldern in Sanierungsplänen | | |
| Bericht über Verbrauchertrends 2015 | | |
| Jährlicher Bericht über die Konvergenz von Aufsichtspraktiken | | |
| Bericht über Wertpapierfirmen | | |
| Bericht über mögliche Konsequenzen der regulatorischen Maßnahmen für die Geschäftsmodelle der Banken | | |
| Bericht über die Anwendung von Rechtsvorschriften über die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch zwischen Aufsichtsbehörden aus der EU und aus Drittländern | | |
| Bericht über die Belastung von Vermögenswerten 2015 | | |
| Herbstbericht des Gemeinsamen Ausschusses über Risiken und Schwachstellen im EU-Finanzsystem | | |
| Bericht des Gemeinsamen Ausschusses über Verbriefung | | |
| Frühjahrsbericht des Gemeinsamen Ausschusses über Risiken und Schwachstellen im EU-Finanzsystem (Mai 2015) | | |
| Verzeichnis der Finanzkonglomerate 2015 | | |
| Bericht über genehmigte höhere Vergütungsquoten | | |
| 2 Berichte über das CRD IV – CRR-/Basel-III-Monitoring | | |
| Bericht über das Benchmarking des Kontrahentenrisikos | | |
| Bericht über Benchmarking-Szenarien in Sanierungsplänen | | |
| Bericht über die CVA | | |
| Bericht über Risikopositionen von Instituten gegenüber Schattenbankunternehmen | | |
| Bericht über qualifizierende Verbriefungen | | |
| Bericht über die NSFR | | |
| Bericht über die Anwendung der Verhältnismäßigkeit | | |
| Bericht über synthetische Verbriefungen | | |
| Bericht über Vergütungs-Benchmarking und Personen mit hohem Einkommen (2013) | | |
| Bericht über die Verwendung von Zulagen | | |
| 2 Berichte über die Risikobewertung des europäischen Bankensystems | | |
| Bericht über makroprudenzielle politische Maßnahmen | | |
| Bericht über die Transparenz | | |
| Bericht über das Monitoring über das Instrument des zusätzlichen Kernkapitals (AT1) von Einrichtungen der EU | | |

| Art des Produkts | Titel |
|--|--|
| Empfehlungen | Empfehlung zur Gleichwertigkeit von Geheimhaltungsvorschriften |
| | Überarbeitete Empfehlung zur Gleichwertigkeit von Geheimhaltungsvorschriften |
| Vergleichende Analysen („Peer Reviews“) | Vergleichende Analyse der Leitlinien zur Beurteilung der Eignung von Mitgliedern des Leitungsorgans und von Inhabern von Schlüsselfunktionen (EBA/GL/2012/06) |
| Konsultationspapiere (CP) | CP zu ITS in Bezug auf Verfahren, Standardformulare und Dokumentvorlagen für die Erstellung von Abwicklungsplänen |
| | CP zu den Leitlinien für die Kommunikation zwischen zuständigen Behörden und Prüfern |
| | CP zu den Leitlinien zu Risikofaktoren und vereinfachten und verstärkten Sorgfaltspflichten |
| | CP zu den Leitlinien zu Obergrenzen für Risikopositionen gegenüber Schattenbankunternehmen |
| | CP zu den Leitlinien über die risikobasierte Aufsicht |
| | CP zu den Leitlinien für vereinfachte Sorgfaltspflichten |
| | CP zu den Leitlinien für eine solide Vergütungspolitik |
| | CP zu RTS über Kriterien für die bevorzugte Behandlung von konzerninterner grenzüberschreitender finanzieller Unterstützung gemäß der Mindestliquiditätsquote |
| | CP zu den Leitlinien über die Anwendung der Ausfalldefinition |
| | CP zu ITS zum Informationsaustausch zwischen Behörden hinsichtlich qualifizierter Beteiligungen |
| | CP zu ITS zur Zuordnung von Bonitätsbeurteilungen einer externen Ratingagentur (External Credit Assessment Institution, ECAI) für Verbriefungspositionen |
| | CP zu RTS über die Bemessungsmethode für den IRB-Ansatz |
| | CP zu RTS über die aufsichtsrechtlichen Anforderungen an Zentralverwahrer (CSD) |
| | CP zu RTS zum Ausschluss nichtfinanzieller Nicht-EU-Gegenparteien aus der CVA |
| | CP zu RTS über die Bedingungen für Eigenkapitalanforderungen für Hypothekenexpositionen |
| | CP zu RTS zur Risikogewichtung für Spezialfinanzierungen |
| | CP zu RTS zur Risikominderungstechniken für OTC-Derivate, die nicht durch eine zentrale Gegenpartei (CCP) abgewickelt wurden |
| | CP zu Leitlinien zu Mitteilungen von Kreditvermittlern im Rahmen des Europäischen Passes nach der Wohnimmobilienkreditrichtlinie |
| | CP zu den Leitlinien für Vergütungsanforderungen für Vertriebsmitarbeiter |
| | CP zu RTS zum Inhalt und zur Präsentation von Basisinformationsblättern (KID) für verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukte (PRIIP) |
| | CP zu RTS zur Trennung von Kartenzahlverfahren und abwickelnden Stellen gemäß der Verordnung über Interbankenentgelte |
| | CP zu RTS zu Kooperation und Informationsaustausch im Rahmen des Europäischen Passes nach der neuen Zahlungsdiensterichtlinie (PSD2) |
| | CP zum Benchmarkzinssatz nach der Wohnimmobilienkreditrichtlinie |
| | CP zu den Leitlinien für die CVA-Behandlung nach dem SREP |
| | CP zu Leitlinien zum Verfahren zur Beurteilung der Angemessenheit des internen Kapitals (Internal Capital Adequacy Assessment Process – ICAAP) und dem Verfahren zur Beurteilung der Angemessenheit der internen Liquidität (Internal Liquidity Adequacy Assessment Process – ILAAP) |
| | CP zu den Leitlinien für Kooperationsvereinbarungen zwischen Einlagensicherungssystemen |
| | CP zu den Leitlinien zu Stresstests von Einlagensicherungssystemen |
| | CP zu den Leitlinien für die Offenlegung vertraulicher Informationen gemäß der Richtlinie über die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten |
| | CP zu RTS über Geschäftsreorganisationspläne |
| | CP zu RTS zu detaillierten Aufzeichnungen von Finanzverträgen |
| CP zu RTS zur Bewertung von Derivaten bei Abwicklung | |
| CP zu ITS über das FINREP unter Verwendung von IFRS 9 | |
| CP zu den Leitlinien über Stresstests und aufsichtlichen Stresstests | |
| Diskussionspapiere (DP) | DP und Aufforderung zur Einreichung von Material zu KMU und dem Faktor zur Unterstützung von KMU |
| | Entwurf eines Diskussionspapiers des Unterausschusses Verbraucherschutz und Finanzinnovation des Gemeinsamen Ausschusses zur Automatisierung in der Finanzberatung |
| | DP zur Zukunft des IRB-Ansatzes |

DIE EUROPÄISCHE BANKENAUF SICHTSBEHÖRDE

Floor 46, One Canada Square,
London E14 5AA

Tel. +44 (0)207 382 1776

Fax: +44 (0)207 382 1771

E-mail: info@eba.europa.eu

<http://www.eba.europa.eu>



■ Amt für Veröffentlichungen

ISBN 978-92-9245-225-4